



## Informationen für Betreiber von eichpflichtigen Messgeräten mit angeschlossener Datenverarbeitung\* im geschäftlichen Verkehr

(\* außer für Waagen in offenen Verkaufsstellen)

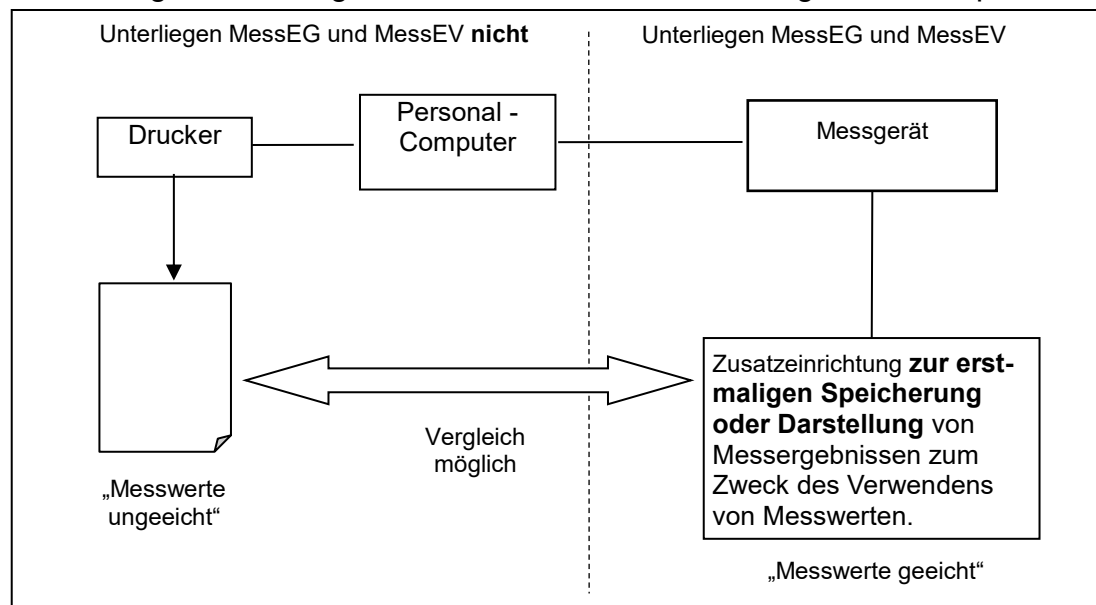
Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind.

Werden an Messgeräte Datenverarbeitungsanlagen angeschlossen, so kann es sich hierbei eichrechtlich um Zusatzeinrichtungen handeln, die den Vorschriften des MessEG<sup>1)</sup> und der MessEV<sup>2)</sup> unterliegen.

Im Sinne des Eichrechts ist eine **eichpflichtige** Zusatzeinrichtung zu einem Messgerät eine mit einem Messgerät verbundene Einrichtung, die für die Funktionsfähigkeit des Messgeräts nicht erforderlich ist und **zur erstmaligen Speicherung oder Darstellung** von Messergebnissen zum Zweck des Verwendens von Messwerten bestimmt ist.

Der Anschluss der Zusatzeinrichtung an das Messgerät kann auch über kabellose Verbindungen (Bluetooth, WLAN etc.) erfolgen.

Regelungen für Messgeräte sind in gleicher Weise anzuwenden auf Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, d.h.: auch diese unterliegen der Eichpflicht.



Wer Messwerte verwendet, hat dafür zu sorgen, dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerten beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können (§ 33 MessEG).

Werden Messwerte aus nicht der Eichpflicht unterliegenden Datenverarbeitungsanlagen verwendet, kann dies z.B. durch den Hinweis erfolgen:

„Werte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung.  
Messwerte aus geeichtem Messgerät können eingesehen werden.“

### Speziell bei Wägesystemen gilt:

In Wiegescheinen, die Brutto-, Netto- und Tarawerte geeichter Waagen dokumentieren, müssen die Wägewerte korrekt bezeichnet sein:

Bruttowerte mit	<b>B</b>	(Kennzeichnung optional)
Nettowerte mit	<b>N</b>	(werden nur Nettowerte angegeben, dürfen sie ohne Kennzeichnung abgedruckt werden)
Tarawerte mit	<b>T</b>	
Handeingabe mit	<b>H</b>	

Durch Wägung ermittelte und abgespeicherte Taragewichte, die zu späteren Zeiten verwendet werden, müssen als Taraeingabewerte mit **PT** gekennzeichnet werden.

Die Informationen für Verwender von Waagen - Tarawerte – in der Fachinformation LMG M-32 sind zu beachten!

Über Zusatzeinrichtungen, die an nichtselbsttätigen Waagen angeschlossen sind, dürfen **Wägewerte von Hand** nur eingegeben werden, wenn diese Wägewerte wie oben angegeben mit H gekennzeichnet sind.

Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind (§ 33 MessEG).

### Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722 in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)))
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)))